

# Vereinsstatuten des Chors VoceSonante

VoceSonante

mit Sitz in Kirchberg SG

## I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

### Art. 1 Name und Sitz

Der gemischte Chor VoceSonante, 1885 gegründet als Männerchor Dietschwil, mit Sitz in 9533 Kirchberg SG, ist gemeinnütziger, nicht gewinnorientierter Verein nach Art. 60-79 ZGB. Er ist politisch und konfessionell neutral.

### Art. 2 Zweck

<sup>1</sup> Den Chorgesang von Sängerinnen und Sängern zu pflegen und durch Konzerte das kulturelle Leben zu bereichern, ist seine Hauptaufgabe. Daneben sollen die Nachwuchsförderung, die freundschaftlichen Beziehungen unter den Mitgliedern gepflegt werden. Der Verein engagiert sich im kulturellen Leben der Region.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 3 Beitritt und Aufnahme

#### <sup>1</sup> Aktivmitglieder

Ein Neumitglied kann die Chortätigkeit jederzeit aufnehmen. Die Aufnahme in den Verein erfolgt an der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes.

#### <sup>2</sup> Passivmitglieder

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Er tritt nach Bezahlung des Passivmitgliederbeitrages von CHF 50.00 in Kraft.

#### <sup>3</sup> Ehrenmitglieder

Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Vorstandes. Die Ehrenmitgliedschaft kann an Personen verliehen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

### Art. 4 Austritt

#### <sup>1</sup> Aktivmitglieder

Der Austritt hat durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand, in der Regel auf Ende eines Vereinsjahres, zu erfolgen, ist grundsätzlich aber jederzeit möglich.

Durch Beschluss der Vereinsversammlung können Aktivmitglieder ausgeschlossen werden, die den Interessen des Vereins zuwider handeln oder ohne triftigen Gründe ständig den Proben und Anlässen fernbleiben.

#### <sup>2</sup> Passivmitglieder

Die Passivmitgliedschaft erlischt bei Nichtbezahlung des Passivmitgliederbeitrages.

## **Art. 5 Rechte und Pflichten**

<sup>1</sup> Aktivmitglieder sind stimmberechtigt.

Pflichten            Beteiligung an musikalischer und gesellschaftlicher Tätigkeit des Vereins  
Regelmässiger Probenbesuch  
Teilnahme an Vereinsanlässen  
Teilnahme an Vereinsversammlungen  
Entschuldigung bei Abwesenheit  
Bezahlung des Jahresbeitrages  
Bei längerer Abwesenheit (Weiterbildung, Mutterschaft, etc.) schriftliche Mitteilung an Vorstand

<sup>2</sup> Passivmitglieder verpflichten sich, den jährlichen Passivmitgliederbeitrag zu entrichten. Sie sind nicht stimmberechtigt.

<sup>3</sup> Im Verein aktive Ehrenmitglieder besitzen die Rechte der Aktivmitglieder.

## **III. Organisation**

### **Art. 6 Organisation**

<sup>1</sup> Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle
- die musikalische Leitung

<sup>2</sup> Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet per Ende Kalenderjahr.

### **Art. 7 Ordentliche Vereinsversammlung**

<sup>1</sup> Sie ist das oberste Organ. An der ordentlichen Vereinsversammlung, die in der Regel im ersten Quartal des Jahres stattfindet, werden folgende Traktanden behandelt:

- Genehmigung Protokoll der letzten Vereinsversammlung
- Genehmigung Jahresbericht des Vorstandes und weitere Berichte
- Genehmigung Jahresrechnung
- Jahresprogramm
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Festsetzung Entschädigung Vorstand
- Festsetzung Kompetenzsumme des Vorstandes (evtl. Kompetenzsumme Musikkommision)
- Wahl Präsidentin oder Präsident, Vorstandsmitglieder, Kontrollstelle, musikalische Leitung
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

<sup>2</sup> Die Einladung zur ordentlichen Vereinsversammlung muss den Aktiv- und Ehrenmitgliedern sowie der musikalischen Leiterin/dem musikalischen mindestens zwei Wochen zum Voraus unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte zugestellt werden.

<sup>3</sup> Die ordentliche Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Aktivmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Stimmenden gefasst. Wahlen sollen im ersten Wahlgang durch absolutes Mehr der Stimmenden erfolgen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident durch Stichentscheid.

<sup>4</sup> Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern nicht ein Viertel der Stimmenden die schriftliche Abstimmung verlangt.

<sup>5</sup> Stimmberechtigte Mitglieder können dem Vorstand schriftliche Anträge bis zehn Tage vor der Vereinsversammlung einreichen.

<sup>6</sup> Statutenänderungen erfordern eine Zweidrittel-Mehrheit der Stimmenden.

### **Art. 8 Ausserordentliche Vereinsversammlung**

<sup>1</sup> Die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung können der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen.

<sup>2</sup> Vereinsversammlungen werden in der Regel schriftlich, unter Nennung der Traktanden, einberufen. Ausserordentliche Vereinsversammlungen können auch mündlich einberufen und anlässlich von Proben abgehalten werden, wenn mehr als zwei Drittel der Aktivmitglieder anwesend sind.

### **Art. 9 Vorstand**

<sup>1</sup> Die Leitung des Vereins wird einem Vorstand, bestehend aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und vier bis sechs weiteren Mitgliedern übertragen. Eine Amtsperiode beträgt zwei Jahre. Es sind folgende Ressorts zu besetzen:

- Präsidium / Vizepräsidium
- Finanzen
- Öffentlichkeitsarbeit PR und Sponsoring
- Aktuariat
- Infrastruktur

<sup>2</sup> Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidiums, das durch die ordentliche Vereinsversammlung gewählt wird, selbst. Eine Amtszeitbeschränkung ist nicht vorgesehen.

<sup>3</sup> Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht durch spezielle Bestimmungen der ordentlichen Vereinsversammlung vorbehalten sind. Er überwacht den Vollzug der Statuten, Reglemente und Verordnungen.

<sup>4</sup> Die rechtsverbindliche Unterschrift führt die Präsidentin oder der Präsident, bei Verhinderung die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident. Für die laufenden Kassengeschäfte zeichnet die Kassierin oder der Kassier.

<sup>5</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

### **Art. 10 Kontrollstelle**

<sup>1</sup> Die Kontrolle der Jahresrechnung erfolgt durch zwei Personen. Sie haben das Recht, jederzeit in die Rechnung und Kasse Einsicht zu nehmen. Sie prüfen das gesamte Rechnungswesen des Vereins und erstatten zu Handen der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer ist zwei Jahre. Eine Wiederwahl durch die Vereinsversammlung ist möglich.

## **IV. Musikalisches und Öffentlichkeitsarbeit**

### **Art. 11 Musikalische Leitung**

<sup>1</sup> Die musikalische Leitung ist der Dirigentin oder dem Dirigenten übertragen. Die Wahl erfolgt durch die Vereinsversammlung. Das Anstellungsverhältnis wird in einem Arbeitsvertrag geregelt. Die Dirigentin oder der Dirigent ist stimmberechtigt.

## **Art. 12 Musikkommission**

<sup>1</sup> Für die Vorbereitung musikalischer Programme, zur Anschaffung von Musikalien und der Behandlung musikalischer Fragen kann von der Vereinsversammlung eine aus drei bis fünf Mitgliedern bestehende Musikkommission bestellt werden. Die Dirigentin oder der Dirigent sind von Amtes wegen in dieser Kommission vertreten.

## **V. Finanzen**

### **Art. 13 Finanzierung**

<sup>1</sup> Die Einnahmequellen des Vereins sind:

- Mitgliederbeiträge von Aktiv- und Passivmitgliedern
- Ertrag von Veranstaltungen
- Sponsoringbeiträge
- Spenden und Zuwendungen
- Gemeindebeitrag
- Ertrag des Vereinsvermögens

<sup>2</sup> Die Beiträge der Aktivmitglieder sowie die Mindestbeiträge der Passivmitglieder werden jeweils an der Vereinsversammlung festgelegt.

<sup>3</sup> Kann ein Aktivmitglied aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Arbeitslosigkeit, Aus- oder Weiterbildung) den Beitrag nicht bezahlen, ist der Vorstand ermächtigt, den Mitgliederbeitrag während dieser Zeit zu reduzieren oder zu erlassen.

<sup>4</sup> Sängerinnen und Sänger welche während des laufenden Vereinsjahres dem Verein beitreten, bezahlen 2/3 des ordentlichen Jahresbeitrages und werden nach Wunsch an der nächsten HV in den Verein aufgenommen.

### **Art. 14 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

### **Art. 15 Gemeinnützigkeit**

<sup>1</sup> Der Verein ist gemeinnützig. Alle Tätigkeiten, mit Ausnahme der musikalischen Leiterin/des musikalischen Leiters, werden ehrenamtlich ausgeführt. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

<sup>2</sup> Die Arbeit des Vorstandes wird mit einem Jahresschlusssessen verdankt. Die Getränke an den Vorstandssitzungen werden aus der Vereinskasse bezahlt.

## **VI. Vereinsfahne und Archiv**

### **Art. 16 Vereinsfahne**

Die Fahnenträgerin oder der Fahnenträger wird von der Vereinsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

## **Art. 17 Vereinsarchiv**

Für die ordnungsgemässe Aufbewahrung der Vereinsakten ist ein Archiv zu führen. Der Vorstand kann das Archiv selber führen oder eine aussenstehende Person oder Institution bestimmen.

## **VII. Auflösung des Vereins**

### **Art. 18 Auflösung**

<sup>1</sup> Die Auflösung des Vereins kann nur durch einen Vereinsversammlungsbeschluss erfolgen. Vier Fünftel der Aktivmitglieder müssen diesem Beschluss zustimmen.

<sup>2</sup> Das verbleibende Vereinsvermögen kann nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Es wird dem Gemeinderat zur Verwahrung abgegeben unter der Bedingung, das Kapital einem neuen, gleichartigen Gesangverein als Starthilfe zu übergeben.

Diese Statutenänderung tritt mit der Genehmigung an der Vereinsversammlung vom 21. Januar 2022 in Kraft. Sie ersetzt alle vorgängigen Statuten.

Für VoceSonante

Kirchberg, 21. Januar 2022

Präsident

Aktuarin

